

## §. 73.

- e) **Weschtbi-**  
gung von  
Pflanzungen  
und Holzzer-  
rätzen.
- Wenn ein Hirte, insofern er dazu befugt ist, zwischen Pflanzungen, Holzvertäthen u. s. w. hütet, so hat er darauf zu sehen, daß die Pflanzungen, Holzhaufen u. s. w. von Vieh nicht umgedrückt werden, bei Vermeidung einer Strafe von 12 Kr. resp. 3½ Sgl. für jeden Stamm und von 7 Kr. resp. 2 Sgl. für jede Klasten u. s. w.

Nicht wemiger haben die Schweinehirten sorgfältig darauf zu achten, daß die Schenungs- und Entwässerungsgräben oder sonstige Vorrichtungen nicht durch das Wühlen der Schweine beschädigt werden, widrigenfalls der Schaden von dem Hirten zu ersetzen und ein gleicher Betrag, mindestens jedoch 24 Kr. resp. 7 Sgl. als Strafe zu bezahlen ist.

## §. 74.

- f) **Beizen.**
- Für jede im Walde betroffene Ziege, insofern nicht ausnahmsweise das Hüten derselben darin ausdrücklich gestattet ist, werden, je nachdem die Betretung in einem in Hege liegenden Districte geschehen oder nicht, 1 fl. 12 Kr. resp. 21 Sgl. beziehungsweise 48 Kr. resp. 14 Sgl. Strafe entrichtet.

## §. 75.

- g) **Wegger-**  
haufen.
- Weggerhaufen können nicht im Walde geduldet werden, und im Fall deren Betretung ist außer den in den §§. 69 und 70 normirten Strafen eine weitere Strafe von 24 Kr. resp. 7 Sgl. für jedes Stück zu erlegen.

## §. 76.

- h) **Gräben-**  
hüten.
- Wer ohne von der Forstbehörde oder dem Eigenthümer besonders ertheilte Erlaubniß sein Vieh nicht unter dem gemeinschaftlichen Hirten, sondern einzeln in die dem letztern eingegebenen Orte treibt oder treiben läßt, wird nach Maßgabe der in den §§. 70 und 71 enthaltenen Bestimmungen bestraft.

## §. 77.

- i) **Hirten-**
- Viehtrüben dürfen in der Waldung nur an den von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter dazu bezeichneten Plätzen angelegt werden, und der davor handelnde Hirte verfällt in eine Strafe von 1 fl. 45 Kr. resp. 1 Rthl.

## §. 78.

- k) **Haft-**  
pflichtigkeit  
und Bestrafung des  
Eigenthümers.
- Die Strafe trifft zwar den Hirten, was aber den Schadenersatz betrifft, so müssen die Gemeinden für ihre Hirten und Eigenthümer von Vieh, welche besondere Hirten halten, für diese haften. Außerdem ist der Eigenthümer aber